

Anlage 4

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 19. Juni 1953

Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 53	Verordnung über die Aufhebung der Beschränkungen bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin	805
11. 6. 53	Verordnung über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen	805
11. 6. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen	806
11. 6. 53	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung	806
11. 6. 53	Preisverordnung Nr. 308. Verordnung über Handelsspannen für Marmelade.....	807
11. 6. 53	Preisverordnung Nr. 309. Verordnung über Preise für Kunsthonig	807
9. 6. 53	Preisverordnung Nr. 310. Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln	807
11. 6. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung zur Bekämpfung der Schweinepest	809
8. 6. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und innerdeutschen Handel	809
15. 6. 53	Bekanntmachung der Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst	810
	Berichtigungen	811

Verordnung
über die Aufhebung der Beschränkungen bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin.

Vom 11. Juni 1953

Der Ministerrat beschließt:

§ 1

Alle mit der Verordnung vom 9. April 1953 über die Neuregelung der Lebensmittelkartenversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin (GBl. S. 543) und mit der Verordnung vom 9. April 1953 über die Ausgabe von Lebensmittelkarten in der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin (GBl. S. 543) ausgesprochenen Beschränkungen bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten werden aufgehoben.

§ 2

An alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin sind ab 1. Juli 1953 wieder Lebensmittelkarten entsprechend den gesetzlich festgelegten Tätigkeitsmerkmalen oder sonstigen Bestimmungen auszugeben.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

Berlin, den 11. Juni 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium
für Handel und Versorgung
Der Ministerpräsident, Grotewohl
Wach
Minister

Verordnung
über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen.

Vom 11. Juni 1953

§ 1

Alle republikflüchtigen Personen, die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehren, erhalten das auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) beschlagnahmte Eigentum zurück. Ist in Einzelfällen eine Rückgabe dieses Eigentums nicht möglich, so ist Ersatz zu leisten.

§ 2

(1) Die Verordnungen vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) und die Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung (GBl. S. 329) werden aufgehoben. Es wird untersagt, in landwirtschaftlichen Betrieben wegen Nichterfüllung der Ablieferungsverpflichtungen oder wegen Steuerrückständen Treuhänder einzusetzen.

(2) Die Bauern, die im Zusammenhang mit Schwierigkeiten in der Weiterführung ihrer Wirtschaft ihre Höfe verlassen haben und nach Westberlin oder Westdeutschland geflüchtet sind (Kleinbauern, Mittelbauern und Großbauern), können auf ihre Bauernhöfe zurückkehren. Ist eine Rückgabe ihres landwirtschaftlichen Besitzes in Ausnahmefällen nicht möglich, so erhalten sie vollwertigen Ersatz. Es wird ihnen mit Krediten und landwirtschaftlichem Inventar geholfen, ihre Wirtschaften weiterzuführen.

§ 3

(1) Alle übrigen Rückkehrer sind in gleicher Weise durch die zuständigen Organe der Räte der Bezirke und Kreise entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation wieder in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben einzugliedern.

(2) Den zurückkehrenden Republikflüchtigen darf allein aus der Tatsache der Republikflucht keine Benachteiligung entstehen.

§ 4

Die Rückkehrer sind in ihre vollen Bürgerrechte einzusetzen. Sie erhalten den Deutschen Personalausweis, die ihnen zustehende Lebensmittelkarte usw.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die in das Gebiet der Deutschen
Demokratischen Republik und den demokratischen
Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen.**

Vom 11. Juni 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 11. Juni 1953 über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen (GBl. S. 805) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Anträge auf Rückgabe von Vermögen, das auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) beschlagnahmt wurde, sind beim Rat der Stadt oder Gemeinde zu stellen, in der der Antragsteller vor Verlassen des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin seinen Wohnsitz hatte.

(2) Antragsteller, deren Vermögen auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1952 in Schutz und vorläufige Verwaltung übernommen wurde, richten Anträge auf Auf-

hebung der vorläufigen Verwaltung beim Rat der Deutschen Demokratischen Republik der Stadt oder Gemeinde, in deren Gebiet das Vermögen befindet.

(3) Anträge können mündlich oder schriftlich von bevollmächtigte Personen gestellt werden.

§ 2

Die Anträge sind durch die Räte der Stadt oder Gemeinden nach den vom Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten ergehenden Richtlinien zu behandeln.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten
I. A.: Grötschel
Hauptabteilungsleiter

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung vom 19. Februar 1953
zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und
der Versorgung der Bevölkerung.**
Vom 11. Juni 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat die Auswirkungen der Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung (GBl. S. 329) überprüft und beschließt:

§ 1

Die Verordnung vom 19. Februar 1953 zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und der Versorgung der Bevölkerung wird aufgehoben.

§ 2

(1) Landwirtschaftliche Betriebe, deren Bewirtschaftung auf Grund der Verordnung vom 19. Februar 1953 untersagt wurde, sind, wenn sie nicht innerhalb in die Verwaltung der Räte der Kreise übergeben wurden, sind den Eigentümern zurückzugeben.

(2) Pächtern landwirtschaftlicher Betriebe, deren Bewirtschaftung auf Grund der Verordnung vom 19. Februar 1953 untersagt wurde und die deshalb in die Verwaltung des Rates des Kreises übergeben wurden, sind die Wirtschaften und die Bedingungen des abgeschlossenen Pachtvertrages zurückzugeben.

§ 3

Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen haben und die auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) beschlagnahmt wurden, können in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückkehren und erhalten ihre landwirtschaftlichen Betriebe zurück.

§ 4

(1) Bei der Rückgabe von Betrieben, die in der Verwaltung der Räte der Kreise befinden, ist den Eigentümern das zum Zeitpunkt des Verlassens des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik vorhandene Inventar zurückzugeben.

(2) Bei Übernahme von Grundstücken, die auf Grund der Ernte sind die Aufwendungen für die Bestellung und die Pflegearbeiten zu bezahlen.